

Stadt Burladingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 30.10.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in seiner Sitzung vom 25.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 22.12.2005, zuletzt geändert am 13.11.2015 beschlossen:

§1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abwassersatzung wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 1 und 2 WG“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung wird der Klammerzusatz „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ durch „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“ ersetzt.

In § 36 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 1 wird eine Zählergebühr gemäß § 41 a erhoben.

§ 38 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 36 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

In § 39 a Abs. 4 der Abwassersatzung wird das Wort „bebauten“ durch „überbauten“ ersetzt.

In § 39 a Abs. 5 Satz 1 der Abwassersatzung wird das Wort „Grundstücksfläche“ durch „Grundstücksteifläche“ ersetzt.

§ 40 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt zum Einbau zur Verfügung gestellt und werden durch einen geeigneten Fachbetrieb durch den Grundstückseigentümer eingebaut, unterhalten und entfernt; die Zwischenzähler stehen im Eigentum der Kommune. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler erbracht wird.

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser | 2,97 €. |
| (2) Die Schmutzwassergrundgebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je Grundstücksanschluss und Monat | 5,00 €. |
| (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,48 €. |
| (4) Für Schmutzwasser das direkt in den Industriesammler eingeleitet wird, wird je m ³ Schmutzwasser | 2,57 € erhoben. |

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen wird um den folgenden Paragraphen 41 a ergänzt:

§ 41 a **Höhe der Zählergebühr**

(1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,06 € / Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 42 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 41 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 41 a (ab Inkrafttreten der Zählergebühr) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

§ 43 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche nach § 39 a und der Jahreszählergebühr (§ 41 a – ab Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühren geschätzt.

In § 45 Abs. 3 Satz 2 der Abwassersatzung wird der Verweis auf „§ 40 a Abs. 1“ durch „§ 39 a Abs. 1“ ersetzt.

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen wird um folgenden Paragraphen 50 ergänzt:

§ 50 **Übergangsbestimmungen**

Sind auf Grundstücken zum 1.1.2019 Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 1 vorhanden, sind diese bei der Kommune unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Kommune auf Antrag des Gebührenschildners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Burladingen, den 30.10.2018

gez.

Harry Ebert

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.